

# Legat Heinrich Heider, Neschwil

## Fondsreglement

Datum 21. April 2026

Ordnungsnummer 612.11

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b>	<b>3</b>
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundsätze	3
<b>2. Fondsbestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 3 Bestand und Äufnung	3
Art. 4 Verwendung	3
Art. 5 Verwaltung	4
Art. 6 Auflösung	4
<b>3. Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 7 Aufhebung bestehender Bestimmungen	4
Art. 8 Inkrafttreten	4



Gestützt auf Art. 24 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 2017 erlässt der Gemeinderat folgendes Fondsreglement:

## Präambel

Heinrich Heider aus Neschwil, geboren 1862 (Todesdatum unbekannt), verfügte mit Testament vom 22. Februar 1923, dass ein Betrag von CHF 2'500.00 der Schuljugend Neschwil-Lendikon zugutekommen soll. Wörtlich wurde festgehalten: «Die Zinsen von diesem Fond werden für Schulreisen und andere nützliche Schulzwecke verwendet.» Gestützt auf diese testamentarische Verfügung wurde nach dem Ableben des Erblassers ein Legat zugunsten der Zivilgemeinde Neschwil wirksam. Ein formelles Fondsreglement wurde in der Folge nicht erlassen.

Im Zuge der Aufhebung der Zivilgemeinde Neschwil im Jahr 2010 und der Integration des Schulwesens in die Gemeinde Weislingen wurde das Legat in die Rechnung der Gemeinde Weislingen überführt. Dabei ging die ursprüngliche Zweckbestimmung teilweise unter. Mit dem vorliegenden Reglement wird das Legat auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt und gleichzeitig eine Umwidmung des Zwecks vollzogen.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Das Legat Heinrich Heider (nachfolgend «Fonds» genannt) darf ausschliesslich für nützliche Schulzwecke der Schule Weislingen verwendet werden.
- <sup>2</sup> Das Reglement regelt Zweck, Bestand, Verwendung, Verwaltung sowie die Auflösung des Fonds.

### Art. 2 Grundsätze

- <sup>1</sup> Der Fonds wird als unselbständiger Fonds geführt. Er wird in der Finanzbuchhaltung der Gemeinde Weislingen auf einem separaten Konto geführt, und der Bestand wird in der Jahresrechnung einzeln ausgewiesen.
- <sup>2</sup> Eine eigenständige Fondsrechnung wird nicht geführt.
- <sup>3</sup> Der Fonds wird nach den nachfolgenden Bestimmungen geführt, insofern nicht übergeordnete gesetzliche Bestimmungen massgebend sind.

## 2. Fondsbestimmungen

### Art. 3 Bestand und Äufnung

- <sup>1</sup> Der Fonds wird nach dem Grundsatz des Substanzverzehr geführt. Das bedeutet, dass sowohl die Fondssubstanz als auch die daraus resultierenden Erträge gemäss Art. 4 verwendet werden.
- <sup>2</sup> Eine Äufnung des Fonds ist ausgeschlossen.

### Art. 4 Verwendung

- <sup>1</sup> Mittel aus dem Fonds dürfen ausschliesslich für nützliche Schulzwecke eingesetzt werden und müssen einen unmittelbaren pädagogischen Mehrwert für die Schülerinnen und Schüler aufweisen.
- <sup>2</sup> Individuelle Unterstützungsleistungen zugunsten einzelner Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppierungen sind ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> Unterstützungswürdige Zwecke sind insbesondere
  - Schulreisen
  - Exkursionen
  - Klassenprojekte
  - Schulprojekte
  - weitere vergleichbare schulische Aktivitäten mit pädagogischem Mehrwert
- <sup>4</sup> Pro Kalenderjahr dürfen maximal CHF 1'000.00 aus dem Fonds ausgerichtet werden.
- <sup>5</sup> Eine Verwendung von Fondsmitteln ist ausgeschlossen, wenn:
  - a) die entsprechende Ausgabe bereits im ordentlichen Budget der Gemeinde vorgesehen ist, oder



- b) die Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetberatung entsprechende Ausgaben ausdrücklich abgelehnt hat.

#### **Art. 5 Verwaltung**

- <sup>1</sup> Die Fondsleitung obliegt dem Gemeinderat. Er entscheidet insbesondere über Zweckauslegung, Zweckänderungen, Grundsätze der Beitragsverwendung und Auflösung des Fonds.
- <sup>2</sup> Die Schulpflege entscheidet über die konkrete Verwendung der Mittel im Einzelfall im Rahmen von Art. 4 Abs. 4.
- <sup>3</sup> Die Schulpflege erstattet im Rahmen der Jahresrechnung Bericht über die Verwendung der Fondsmittel.
- <sup>4</sup> Die Prüfung des Fonds erfolgt im Rahmen der ordentlichen Rechnungsprüfung.

#### **Art. 6 Auflösung**

- <sup>1</sup> Ist der Fonds vollständig aufgebraucht, wird er durch Gemeinderatsbeschluss formell aufgehoben.
- <sup>2</sup> Entfällt der Zweck des Fonds dauerhaft, ist das verbleibende Vermögen dem Bereich der Vereinsförderung der Gemeinde Weisslingen zuzuweisen und gemäss den dort geltenden Bestimmungen zu verwenden.

### **3. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 7 Aufhebung bestehender Bestimmungen**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche frühere Regelungen und Beschlüsse aufgehoben, soweit sie diesem Reglement widersprechen.

#### **Art. 8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat zu beschliessenden Zeitpunkt in Kraft.

#### **Gemeinderat Weisslingen**

**Pascal Martin**  
Gemeindepräsident

**Silvano Castioni**  
Gemeindeschreiber